



Klienten-Info
11/2019

Seite 1 von 7 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Allgemeines zu Buchhaltung und Lohnverrechnung**
- **Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei**
- **Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)**
- **Gewinnfreibetrag**
- **Welche Geschäftsunterlagen Ende 2019 vernichtet werden können**
- **Kassensysteme und Eigenverbrauch**
- **Entfall der Auflösungsabgabe ab 2020**
- **Voraussichtliche SV-Werte 2020**
- **Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung**
- **Legal Entity Identifier (LEI) für Wertpapiergeschäfte**
- **Steuerreformgesetz 2020**

Allgemeines zu Buchhaltung und Lohnverrechnung

Aufgrund der Feiertage im Dezember 2019, ersuchen wir Sie wieder verstärkt um Ihre Mitarbeit betreffend der zeitgerechten Versendung der Buchhaltungsunterlagen des Monats November, die im Dezember bearbeitet werden, um für Sie alles termingerecht und zu ihrer Zufriedenheit erledigen zu können. Auch im Bereich der Lohnverrechnung ersuchen wir abrechnungsrelevante Informationen bis spätestens 11. Dezember 2019 bekannt zu geben, um eine fristgerechte Bearbeitung der Gehaltsabrechnungen garantieren zu können.

Am **6. Dezember 2019** haben wir **keinen** regulären **Bürodienst** und sind daher nicht erreichbar. Im Zeitraum **vom 23. Dezember 2019 bis 6. Jänner 2020** haben wir Betriebsurlaub, ab 7. Jänner 2020 stehen wir Ihnen mit frischen Kräften wieder zur Verfügung. Für dringende Anmeldungen von Dienstnehmern steht in diesem Zeitraum unsere Lohnverrechnungs-Hotline werktags unter Tel: 01/799 51 61-32 in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr zur Verfügung.

www.wetoe.at

(Weihnachts-) Geschenke bis maximal € 186 pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-) Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

TIPP: Schenken Sie Gutscheine, Sie haben kein Problem mit der Umsatzsteuer und der Dienstnehmer kann diese wie „Bargeld“ verwenden.

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365,00. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aufgrund aktueller Neuerungen im Steuerrecht empfehlen wir eine Teilnehmerliste bei Betriebsveranstaltungen zu führen.

Gewinnfreibetrag

Für einen Gewinn bis € 30.000,00 kommen Sie in den Genuss des Grundfreibetrages in Höhe von max. € 3.900,00 (13 % von € 30.000,00) pro Person und Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch berücksichtigt und steht für die Gewinnermittlung bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung, Bilanzierung und Pauschalierung zu.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt Ihr Gewinn die € 30.000,00 Grenze, können Sie zusätzlichen einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie **im betreffenden Wirtschaftsjahr** im entsprechenden Ausmaß in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren oder in begünstigte Wertpapiere investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind (gem. § 10 Abs 3 EStG):

- Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (jedoch nicht PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4, die dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wurde durch das Stabilitätsgesetz 2012 gestaffelt und beträgt ab dem Jahr 2013:

- bis zu einem Gewinn von € 175.000,00: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 175.000,00 und € 350.000,00: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 350.000,00 und € 580.000,00: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab einem Gewinn von € 580.000,00: 0 % Gewinnfreibetrag

Wer den Gewinnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend handelt lässt bares Geld liegen, jedoch um den Gewinnfreibetrag optimal auszunützen empfiehlt sich eine Beratung mit einer Vorschauberechnung bzw. Planrechnung für das laufende Jahr. Wir bieten Ihnen diese Leistungen ab € 98,00 an, Ihr/e Sachbearbeiter/in steht gerne zur Verfügung.

Denken Sie daran, ab Jänner 2020 Wertpapiere aus 2015 zu veräußern, außer Sie möchten diese aus Ansparüberlegungen weiter behalten.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2012

Zum 31.12.2019 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2012 aus. Diese können daher ab 01.01.2020 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass sich die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen und Aufzeichnungen dann verlängern, wenn diese in einem Berufungsverfahren wesentlich sind oder laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen - bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Kassensysteme und Eigenverbrauch

Im Bereich des Eigenverbrauches kommt es immer wieder zu Fragen, wie dieser bei einem Kassensystem zu behandeln ist. Wir ersuchen Sie, aufgrund der jährlichen Spannenänderungen, Ihren Eigenverbrauch als Losung (mit dem Verkaufspreis) in der Kassa zu erfassen. Damit der Kassastand stimmt, ist dieser Betrag als Ausgabe (Kredit/Lieferschein/Geschäftsausgabe) zu berücksichtigen. Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Entfall der Auflösungsabgabe ab 2020

Bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses fällt derzeit bei Vorliegen bestimmter Beendigungsgründe die Auflösungsabgabe (2019: EUR 131,00) an. Mit Ablauf des 31.12.2019 ist die Auflösungsabgabe nicht mehr zu entrichten.

Voraussichtliche SV-Werte 2020

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	460,66	--
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DAG)	690,99	
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	5.370,00	--
Höchstbeitragsgrundlage GSVG	6.265,00	75.180,00

Mit Beginn des Jahres 2017 gehört die tägliche Geringfügigkeitsgrenze der Vergangenheit an. Ab diesem Zeitpunkt ist daher für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen ab 2020 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

monatliche Beitragsgrundlage	Versicherungsanteil
bis € 1.733,00	0%
über € 1.733,00 bis € 1.891,00	1%
über € 1.891,00 bis € 2.049,00	2%
über € 2.049,00	3%

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kundmachung des Aktualisierungsfaktors erst erfolgen wird, so dass diese Werte vorerst unverbindlich sind.

e-card Service Entgelt

Für die e-card ist jährlich ein Service Entgelt vom Arbeitgeber über die Lohnverrechnung einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Für das Jahr 2020 ist am **15.11.2019** ein Service-Entgelt in Höhe von **€ 11,95** fällig.

Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,00 und
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,00 im Jahr überschreiten.

Belegerteilungsverpflichtung

Für jedes Unternehmen besteht ab 01.01.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Jahresbeleg

Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit Betrag Null (0) Euro die mit Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie mit Ihrem Kassenshersteller bzw. -händler.

Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels Finanzonline und BMF Belegcheck-App **bis zum 15. 02. des Folgejahres zu prüfen**, gerne übernehmen wir die Überprüfung ihres Jahresbeleges.

Legal Entity Identifier (LEI) für Wertpapiergeschäfte ab 2018

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte und weltweit gültige **20-stellige Kennnummer**. Der LEI dient dazu, Teilnehmer am Finanzmarkt, wie Unternehmen, Banken oder Investmentfonds zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden zu erfüllen. Durch die verpflichtende Verwendung der LEI soll Transparenz und Sicherheit am Finanzmarkt geschaffen werden. Die Grundlage für den LEI bildet die EU-Verordnung Nr. 600/2014 vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR).

LEI als Voraussetzung für Wertpapiergeschäfte

Ab 03.01.2018 müssen Unternehmen für die Vornahme von Wertpapiergeschäften ihren LEI der Bank melden. Als Unternehmen gelten juristische Personen und eingetragene Unternehmen im Firmenbuch (z.B. Vereine, GmbHs, Personengesellschaften und protokollierte Einzelunternehmen, e.U.). Ohne einen LEI können Unternehmer ab 03.01.2018 keine Wertpapiergeschäfte mehr durchführen. Unter Wertpapiergeschäfte fallen z.B. der An- und Verkauf von Wertpapieren oder Depotübertragungen. Werden keine Transaktionen im Wertpapierdepot vorgenommen (z.B. „Ruhe lassen von Wertpapieren“), kann der Antrag für einen LEI entfallen.

Für den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten (OTC Derivatgeschäfte) ist der LEI bereits verpflichtend. Sollte ein Unternehmen bereits einen derartigen LEI besitzen, kann dieser auch ab 03.01.2018 für Wertpapiergeschäfte verwendet werden.

Antrag und Kosten

Jedes Unternehmen muss seinen LEI selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seiner Bank bekanntgeben. Der LEI ist jährlich mittels Antrag zu verlängern.

Eine vollständige Liste der **LEI-Vergabestellen** kann **im Internet abgerufen** werden (www.leiroc.org/lei/how.htm). In Österreich ist die Österreichische Kontrollbank als Servicepartner der WM Datenservice Deutschland (www.oekb.at/lei/) tätig. Die WM Datenservice ist eine der größten Vergabestellen Europas. Die Österreichische Kontrollbank prüft die LEI-Anträge österreichischer Unternehmen und die WM Datenservice vergibt den LEI.

Der erstmalige Antrag eines LEI oder die Verlängerung kann z.B. über die Internetseite der WM Datenservice erfolgen (www.wm-leiportal.org). Für den Antrag kann im WM-LEIportal ein Benutzerkonto (mit Benutzername und Passwort) angelegt werden. Auf der Internetseite der WM Datenservice findet sich ein **Leitfaden** für die Erstellung eines Benutzerkontos (www.wmleiportal.org/customer/pdf/leitfaden_erstellung_benutzerkonto.pdf). Der Antrag kann durch das Unternehmen selbst (z.B. durch vertretungsbefugte Personen wie Geschäftsführer oder Prokurist) vorgenommen werden. Die **Kosten der Vergabestelle WM Datenservice** belaufen sich für einen erstmaligen Antrag eines LEI auf € 80,00 pro LEI und für die jährliche Verlängerung auf € 70,00 pro LEI (www.wm-leiportal.org/customer/pdf/preisinformation.pdf).

National Client Identifier (NCI) für natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler

Der NCI ist die international standardisierte und weltweit gültige Kennung zur Identifizierung von natürlichen Personen, nicht protokollierten Einzelunternehmern und Freiberuflern am Finanzmarkt. Der NCI bildet sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlichen definierten persönlichen Daten und Ländercodes. Der NCI wird, wenn möglich, von einem Kreditinstitut aus bekannten Daten, wie z.B. Name oder Geburtsdatum, gebildet. Hierfür sollten natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler ein Schreiben von ihrem Kreditinstitut zur Anforderung / Information der notwendigen Daten erhalten.

Ab 03.01.2018 müssen natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler für die Vornahme von Wertpapiergeschäften ihren NCI der Bank melden. Ohne einen NCI können ab 03.01.2018 keine Wertpapiergeschäfte mehr durchgeführt werden.

Eine **rechtzeitige Beantragung des LEI** bzw. eine rechtzeitige Information über den NCI **ist empfehlenswert**, um ab 03.01.2018 uneingeschränkt Wertpapiergeschäfte abwickeln zu können.

Informationen rund um die LEI-Beantragung bzw. -Verlängerung erhalten Sie auf der Seite der WKO: www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/legal-entity-identifizierung-voraussetzung-wertpapiergeschaefte.html

Steuerreformgesetz 2020

Der Nationalrat hat kurz vor dem 19. September das Steuerreformgesetz 2020, das Abgabenänderungsgesetz 2020 und eine Finanzorganisationsreform beschlossen. Im Folgenden finden Sie einen kurzen Auszug von wesentlichen Änderungen durch diese Gesetzesbeschlüsse:

- Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von € 400,00 auf € 800,00 angehoben. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.
- Der Krankenversicherungsbeitrag, den Selbständige und Bauern selbst zu leisten haben, sinkt ab 2020 von 7,65 % auf 6,8 %.
- Die Freibeträge bei Behinderung wurden wesentlich erhöht:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25% bis 34%	von € 75 auf € 124 jährlich
35% bis 44%	von € 99 auf € 164 jährlich
45% bis 54%	von € 243 auf € 401 jährlich
55% bis 64%	von € 294 auf € 486 jährlich
65% bis 74%	von € 363 auf € 599 jährlich
75% bis 84%	von € 435 auf € 718 jährlich
85% bis 94%	von € 507 auf € 837 jährlich
ab 95%	von € 726 auf € 1.198 jährlich

- Mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz werden unter anderem künftig die unterschiedlichen Behörden der Finanz in folgende fünf Ämter zusammengefasst: Finanzamt Österreich, Zollamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe, Amt für Betrugsbekämpfung und dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten Österreichs übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.